

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLWFachbereich Nachhaltiger Pflanzenschutz und Sorten

Generaleinfuhrbewilligung (GEB) für Pflanzenschutzmittel

Angaben zum Gesuchsteller / zur Gesuchstellerin:		Vom BLW auszufüllen:
UID Nummer:	https://www.uid.admin.ch/	GEB-Nr.
Bitte ankreuzen: Einfuhr		
für private Zwecke		
für kommerzielle Zwecke		
Name der Firma / Name, Vorname:		
Strasse:		
PLZ, Ort:		
Telefon:		
E-Mail:		
Gesuch um Erteilung einer GEB für Pflanzenschutzmittel (PSM)		
Die oben aufgeführte Person / Firma ersucht um Erte der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkeh Sie dazu die Seite zwei aufmerksam durch.	•	<u> </u>
Unterschrift (digitale Unterschrift akzeptiert)		
Absenden:		

Erteilung der GEB

Das Bundesamt für Landwirtschaft verfügt:

- 1. Der oben aufgeführten Person / Firma wird, mit Gültigkeit ab Eröffnung dieser Verfügung, die GEB (Nr. siehe oben) für die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln erteilt.
- Die GEB-Inhaberin / der GEB-Inhaber hat dem Fachbereich Nachhaltiger Pflanzenschutz und Sorten des Bundesamtes für Landwirtschaft sämtliche Mutationen (Adressänderung, Änderung der Eintragung im Handelsregister usw.) unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW





Hinweise zur Generaleinfuhrbewilligung (GEB)

1 Rechtliche Grundlage

Die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln bedarf gemäss Artikel 77 der Pflanzenschutzmittel-Verordnung in jedem Fall einer Generaleinfuhrbewilligung. Pflanzenschutzmittel (PSM), die gemäss Artikel 36 der PSMV eingeführt werden können, sind im Online-Pflanzenschutzverzeichnis mit dem Ländercode versehen. Es wird empfohlen, das Verzeichnis im Vorfeld zu konsultieren.

2 Einreichung des Gesuches

Das Gesuch um Erteilung einer GEB für die Einfuhr eines Pflanzenschutzmittels ist bei dem Fachbereich Nachhaltiger Pflanzenschutz und Sorten des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW, 3003 Bern, einzureichen. Das Gesuch kann auch elektronisch mit digitaler Signatur versehen eingereicht werden.

3 Erteilung der GEB

Die Generaleinfuhrbewilligung wird auf schriftliches Gesuch hin Personen erteilt, die ihren Wohn-oder Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz haben oder Angehörige eines Staates sind, mit dem die Schweiz in einem Abkommen den Verzicht auf diese Anforderung festgelegt hat.

4 Gültigkeit, Widerruf und Nicht-Übertragbarkeit der GEB

Die GEB ist unbefristet gültig. Die GEB kann in schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei missbräuchlicher Verwendung, widerrufen werden.

Die GEB ist persönlich und nicht übertragbar.

5 Zollanmeldung mittels GEB-Nr.

Die zollmeldepflichtige Person muss in der Zolldeklaration die GEB-Nr. des Importeurs angeben. In jeder Zolldeklaration muss zudem der Handelsname aller importierten Produkte aufgeführt werden.

Weitergabe der Information

Die Zulassungsstelle informiert die kantonalen Behörden über die in ihrem Gebiet ansässigen Inhaber einer GEB.

7 Meldepflicht für kommerzielle Zwecke

Gemäss Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSMV, 916.161) sind Bewilligungsinhaberinnen und Importeurinnen von Pflanzenschutzmitteln, die in der Liste nach Artikel 36 der PSMV aufgeführt und zum Weiterverkauf bestimmt sind, verpflichtet, dem Bundesamt für Landwirtschaft BLW jährlich alle Daten über das Umsatzvolumen mit Pflanzenschutzmitteln zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen sind eingeführte Pflanzenschutzmittel für private Zwecke.